

G E S E T Z

17. Juli 1969
vom über die Regelung des Leichen- und Be-
stattungswesens in Niederösterreich.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

I. Totenbeschau

§ 1

Allgemeines

(1) Jede Leiche ist vor der Bestattung der Beschau durch den Totenbeschauer zu unterziehen. Der Totenbeschau unterliegen auch Tot- und Fehlgeburten.

(2) Die Totenbeschau dient zur Feststellung des eingetretenen Todes und der Todesursache, ferner bei ungeklärter Todesursache oder in Fällen des Verdachtes auf einen gewaltsam herbeigeführten Tod zur Einleitung des behördlichen Verfahrens.

§ 2

Totenbeschauer

(1) Die Vornahme der Totenbeschau obliegt:

- a) in öffentlichen Krankenanstalten den Prosektoren und deren Vertretern. Der Prosektor und sein Stellvertreter gelten bei Vornahme der Totenbeschau als Hilfskräfte der Gemeinde. In Krankenanstalten, die nicht über einen Prosektor verfügen, kann die Gemeinde den leitenden Arzt der Anstalt und dessen Vertreter* zum Totenbeschauer bestellen. Die auf diese Weise bestellten Ärzte dürfen die Leichen der von ihnen behandelten Patienten nicht beschauen.

* oder den leitenden Arzt einer Abteilung und dessen Vertreter

b) ansonsten den Gemeindeärzten (Stadtärzten), im Falle der Verhinderung ihren Vertretern.

(2) Soweit erforderlich, kann der Gemeinderat neben dem Gemeindefarzt zu dessen Entlastung auch andere in Österreich zur selbständigen Berufsausübung zugelassene Ärzte zur Vornahme der Totenbeschau bestellen. Der letzte Satz des Abs. 1 lit. a gilt sinngemäß.

(3) Die zur Vornahme der Totenbeschau bestellten Ärzte sind, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen auf die gewissenhafte Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten angelobt wurden, anlässlich ihrer Bestellung auf die gewissenhafte Ausübung dieses Amtes und die Befolgung der hierfür bestehenden Vorschriften anzugeloben. Die Angelobung erfolgt durch den Bürgermeister.

(4) Die Beanspruchung oder Annahme eines gesonderten Entgeltes für die Vornahme der Totenbeschau ist verboten.

§ 3

Todesfallsanzeige

(1) Jeder Todesfall ist unverzüglich beim zuständigen Gemeindeamt anzuzeigen. Die Anzeige kann auch beim Totenbeschauer und im Falle des Auffindens einer Leiche bei der nächsten Sicherheitsdienststelle erstattet werden, die den Totenbeschauer unverzüglich zu verständigen hat.

(2) Zur Todesfallsanzeige sind verpflichtet:

a) wenn der Tod am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verstorbenen eingetreten ist, die Familienangehörigen des Verstorbenen; die mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, andere Wohnungsgenossen oder Pflegepersonen des Verstorbenen, der Wohnungsinhaber und der Hausbesitzer

bzw. Hausverwalter; die Anzeigepflicht besteht für jede dieser Personen nur insoweit, als eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder zur unverzüglichen Erstattung der Anzeige nicht in der Lage ist;

b) wenn der Tod in einer Anstalt (Krankenanstalt, Erziehungsanstalt, Strafanstalt u.s.w.) eingetreten ist, der Anstaltsleiter, bei seiner Verhinderung dessen Vertreter;

c) in allen übrigen Fällen derjenige, der zuerst den Todesfall bemerkt oder die Leiche aufgefunden hat.

(3) Bei Tot- und Fehlgeburten ist, sofern nicht Abs. 2 lit. b zutrifft, der beigezogene Arzt (die beigezogene Hebamme) zur Anzeige auch dann verpflichtet, wenn die Anzeige bereits von einer anderen Person erstattet wurde oder hätte erstattet werden sollen. Wurde kein Arzt und keine Hebamme beigezogen, so gilt Abs. 2 lit. a und c.

(4) Die zur Todesfallsanzeige Verpflichteten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich zur Erstattung der Anzeige durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen.

(5) Vorschriften auf dem Gebiet des Personenstandswesens, die die Anzeige eines Todesfalles vorsehen, werden hiedurch nicht berührt.

§ 4

Behandlungsschein

(1) Der Arzt, der einen Verstorbenen zuletzt behandelt hat oder bei einer Tot- oder Fehlgeburt herangezogen wurde, ist, sofern er nicht Totenbeschauer ist, verpflichtet, unentgeltlich einen Behandlungsschein (Anlage I) auszustellen. Dieser hat alle für die Feststellung der Todesursache erforderlichen Angaben zu enthalten.

derlichen Angaben, insbesondere die vom Arzt angenommene Krankheit, die den Tod herbeigeführt hat, und die angenommene unmittelbare Todesursache zu enthalten. Ebenso ist die vermutliche Ursache bei Tot- und Fehlgeburten anzugeben.

(2) Der Behandlungsschein ist dem zur Todesfallsanzeige Verpflichteten zu übergeben, der diesen dem Totenbeschauer spätestens anlässlich der Totenbeschau auszubändigen hat.

§ 5

Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Bis zur Vornahme der Totenbeschau ist die Leiche in unveränderter Lage am Sterbeort zu belassen.

(2) Bei plötzlichen Todesfällen, in Fällen eines gewaltsam herbeigeführten Todes, oder bei Verdacht auf fremdes Verschulden hat die Leiche bis zur Durchführung behördlicher Erhebungen in unveränderter Lage am Sterbeort zu verbleiben. Hierauf ist die Leiche in die nächstgelegene Prosektur oder den nächstgelegenen Obduktionsraum (§ 10 Abs. 1 bis 3) zu bringen. Im Falle der Überführung in eine öffentliche Krankenanstalt ist der Totenbeschauer nach § 2 Abs. 1 lit. a zuständig. Die Anordnungsbefugnis des Gerichtes hinsichtlich des Ortes, an dem die gerichtliche Obduktion vorzunehmen ist, bleibt unberührt.

(3) Jedermann ist verpflichtet, den Totenbeschauer in Ausübung seines Amtes durch wahrheitsgetreue Auskünfte über alle der Feststellung der Todesursache dienlichen Umstände zu unterstützen.

§ 6

Vornahme der Totenbeschau

(1) Der Totenbeschauer hat die Totenbeschau ehestmöglich,

jedenfalls aber binnen 24 Stunden nach Erhalt der Todesfallsanzeige vorzunehmen. Die Beschau hat an der unbedeckten Leiche zu erfolgen.

(2) Der Totenbeschauer hat entsprechend den medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen festzustellen, ob die Merkmale des eingetretenen Todes vorhanden sind, ferner ob die von ihm erhobenen Befunde mit den Angaben des Behandlungsscheines und jenen der Angehörigen übereinstimmen sowie schließlich, ob der Verdacht auf fremdes Verschulden an dem Eintritt des Todes ausgeschlossen werden kann.

§ 7

Besondere Maßnahmen

(1) Besteht der Verdacht auf einen gewaltsam herbeigeführten Tod oder auf fremdes Verschulden, oder liegt kein Behandlungsschein vor, wenngleich nach den Umständen des Falles auf eine ärztliche Behandlung des Verstorbenen unmittelbar vor dessen Tod geschlossen werden kann, so hat der Totenbeschauer unverzüglich die Anzeige bei der nächsten Sicherheitsdienststelle zu erstatten.

(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht zu, gebietet aber das Vorliegen der in § 9 Abs. 2 angeführten Voraussetzungen die Vornahme einer Obduktion, so hat der Totenbeschauer die Anzeige unverzüglich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Bei Todesfällen nach einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit hat der Totenbeschauer bis zum Eintreffen des Amtsarztes oder von Anordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde die unaufschiebbaren sanitätspolizeilichen Verfügungen vorläufig selbst zu treffen.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 hat der Totenbeschauer auf Kosten der Gemeinde den Transport der Leiche in die

nächstgelegene Prosektur oder den nächstgelegenen Obduktionsraum einer öffentlichen Krankenanstalt zu veranlassen. Verfügt die Gemeinde jedoch über einen eigenen Obduktionsraum, hat die Obduktion in diesem zu erfolgen.

§ 8

Totenbeschaubefund

(1) Auf Grund der durchgeführten Totenbeschau hat der Totenbeschauer den Totenbeschaubefund (Anlage II) in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Zwei Ausfertigungen sind dem für den Todesfall zuständigen Standesamt zuzusenden, wo eine Ausfertigung verbleibt und die zweite Ausfertigung durch das Standesamt an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten ist. Die dritte Ausfertigung verbleibt bei der Gemeinde. Bei Fehlgeburten hat die Ausstellung der zwei für das Standesamt bestimmten Ausfertigungen des Totenbeschaubefundes zu unterbleiben.

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 hat die Ausstellung des Totenbeschaubefundes solange zu unterbleiben, bis das Gericht oder die Bezirksverwaltungsbehörde die Leiche zur Bestattung freigegeben hat.

II. Obduktion

§ 9

Allgemeines

(1) Die Obduktion einer Leiche ist, soweit dafür keine andere gesetzliche Grundlage besteht, nur in folgenden Fällen zulässig:

a) auf Grund eines Bescheides der Bezirksverwaltungsbehörde (Abs. 1);

b) auf Grund einer schriftlichen Verfügung des Verstorbenen;
oder

c) mit schriftlicher Zustimmung der nahen Angehörigen des Verstorbenen (Abs. 3).

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Obduktion einer Leiche mit Bescheid anzuordnen, wenn dies zur Feststellung der Ursache des Todes oder der Krankheit des Verstorbenen aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge notwendig ist und der Zweck der Obduktion auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(3) Eine schriftliche Zustimmung der nahen Angehörigen des Verstorbenen zur Obduktion seiner Leiche ist unwirksam, wenn ihr eine letztwillige Verfügung des Verstorbenen entgegensteht oder die Zustimmung auf unlauteren Beweggründen, besonders auf einem Gewinnstreben, beruht. Das Zustimmungsgerecht steht folgenden nahen Angehörigen des Verstorbenen in folgender Reihenfolge zu:

1. dem Ehegatten, sofern er mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt dessen Todes in aufrechter Ehe gelebt hat;
2. den Kindern (Wahlkindern) ersten Grades gemeinsam;
3. den Eltern (Wahleltern) gemeinsam;
4. den übrigen Nachkommen gemeinsam;
5. den Großeltern gemeinsam;
6. den Geschwistern gemeinsam.

(4) In den Fällen, in denen mehrere Angehörige desselben Ranges gemeinsam der Obduktion zuzustimmen haben (Abs. 3 Z. 2 bis 6) gilt die Zustimmung nur dann als erteilt, wenn sie einstimmig erfolgt.

§ 10

Vornahme der Obduktion

(1) Verwaltungsbehördlich angeordnete und private Obduktionen dürfen nur in Prosekturen (Obduktionsräumen) einer öffentlichen Krankenanstalt durchgeführt werden, sofern nicht die Gemeinde einen ausreichend belichteten, belüfteten und temperierten Obduktionsraum zur Verfügung hat. Sie dürfen nur von einem zur selbständigen Berufsausübung in Österreich berechtigten Arzt nach den wissenschaftlichen medizinischen Erkenntnissen und unter Beachtung der erforderlichen sanitären Rücksichten vorgenommen werden. Von der Vornahme der Obduktion ist der Totenbeschauer und der Arzt, der den Behandlungsschein ausgestellt hat, in Kenntnis zu setzen; diese sind berechtigt, bei der Obduktion anwesend zu sein. Der Arzt, der den Verstorbenen unmittelbar vor dessen Tod behandelt hat, darf die Obduktion nicht vornehmen.

(2) Verfügt die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat, über einen Obduktionsraum, ist sie verpflichtet, bei verwaltungsbehördlich angeordneten Obduktionen den Obduktionsraum und eine geeignete Hilfskraft für den Obduzenten kostenlos bereitzustellen.

(3) Die Gemeinde hat in den Fällen einer verwaltungsbehördlich angeordneten Obduktion, sofern sie nicht in der Lage ist, im Gemeindegebiet einen Obduktionsraum bereitzustellen, den Transport der Leiche in die nächste Prosektur oder den nächstgelegenen Obduktionsraum einer öffentlichen Krankenanstalt zu veranlassen. Der Rechtsträger ist in diesem Falle verpflichtet, die zur Vornahme von Obduktionen vorgesehenen Einrichtungen gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen. Die Kosten des Transportes der Leiche und der Bereitstellung des Obduktionsraumes sind von der Gebietskörperschaft zu tragen, die die Obduktion angeordnet hat.

(4) Über jede verwaltungsbehördlich angeordnete und private Obduktion ist ein Protokoll (Anlage III) anzufertigen, aus

welchem die Identität des Obduzierten, der erhobene Befund und die Todesursache zu ersehen sein muß. Das Protokoll ist vom Obduzenten zu unterfertigen.

(5) Nach der Obduktion ist die festgestellte Todesursache vom Obduzenten dem Totenbeschauer zur Eintragung in den Totenbeschaubefund bekanntzugeben.

(6) Nach beendeter Obduktion sind die Hautschnitte zu vernähen und ist die Leiche zu reinigen.

§ 11

Unterbrechung

(1) Wenn während einer gemäß § 9 Abs. 2 angeordneten oder einer privaten Obduktion Feststellungen gemacht werden, die eine gerichtliche oder eine sanitätspolizeiliche Obduktion geboten erscheinen lassen, hat der Obduzent die Obduktion zu unterbrechen und den zuständigen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter oder die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Wenn während einer sanitätspolizeilichen Obduktion Feststellungen gemacht werden, die eine gerichtliche Obduktion geboten erscheinen lassen, so hat der Obduzent die Obduktion zu unterbrechen und den zuständigen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 12

Sonstige Eingriffe an Leichen

(2) Die Entnahme von Material und Leichenteilen zu diagnostischen Untersuchungen und zum Zwecke der Forschung, der Lehre oder der Heilbehandlung fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 13

Einbalsamierung

(1) Unter Einbalsamierung ist die Behandlung der Leiche mit Mitteln zu verstehen, die geeignet sind, den Zerfall des toten Körpers hinauszuschieben. Sie darf nur mit Zustimmung des Totenbeschauers durchgeführt werden.

(2) Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn vom sanitäts-
polizeilichen Standpunkt keine Bedenken bestehen und die
Durchführung Personen übertragen wird, die die erforder-
lichen Kenntnisse hinsichtlich der zu verwendenden Mittel
und des Verfahrens nachweisen.

III. Leichenbestattung

§ 14

Bestattungspflicht

(1) Jede Leiche muß bestattet werden, und zwar in der
Regel nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von 96
Stunden nach Ausstellung des Totenbeschaubefundes bzw.
Freigabe durch das Gericht. Ein Abgehen von dieser Regel
ist nur bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Uni-
versitätsinstitut oder mit Bewilligung des Bürgermeisters
zulässig. Diese Bewilligung darf nur dann erteilt werden,
wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(2) Unbeschadet der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen
bestehenden oder der nach den Vorschriften des bürgerlichen
Rechtes zu beurteilenden Verpflichtung zur Tragung der Be-
stattungskosten sind zur Obsorge für die Bestattung die
nahen Angehörigen (§ 9 Abs. 3) verpflichtet, in Ermangelung
solcher, jene Person, die mit dem Verstorbenen bis zu sei-
nem Tode in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer
Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft gelebt hat. Wenn
danach von keiner Seite für die Bestattung der Leiche vor-
zusorgen ist oder die Verpflichteten ihrer Verpflichtung
nicht rechtzeitig nachkommen, ist das Anatomische Uni-
versitätsinstitut in Wien zu verständigen, daß es die Ab-
holung der Leiche auf seine Kosten veranlassen kann. Macht
dieses Institut hievon binnen 96 Stunden nach Ausstellung

des Totenbeschaubefundes bzw. Freigabe durch das Gericht keinen Gebrauch, so ist die Gemeinde, in der der Tod erfolgte oder die Leiche aufgefunden wurde, verpflichtet zu veranlassen, daß die Leiche in einer einfachen und pietätvollen Weise bestattet wird.

(3) Diese Verpflichtung der Gemeinde umfaßt nicht die Veranstaltung eines Leichenbegängnisses. Auch das Recht zur Einhebung der im NÖ.Friedhofsbenützungsgesetz 1961, ~~GGBl. Nr. 373~~, vorgesehenen Friedhofsgebühren bleibt unberührt.

(4) Bestattungspflicht (Abs. 1) besteht ferner für Leichenteile, Tot- und Fehlgeburten und für abgetrennte menschliche Körperteile, die nicht im Rahmen einer ärztlichen Ordination oder eines Krankenanstaltenbetriebes in hygienisch einwandfreier Weise beseitigt werden können. Im letzteren Fall ist zur Obsorge für die Bestattung der behandelnde Arzt oder der Leiter der Krankenanstalt verpflichtet. Im übrigen gilt auch hier die subsidiäre Bestattungspflicht der Gemeinde (Abs. 2).

§ 15

Einsargung

(1) Das Einsargen der Leichen hat so zu erfolgen, daß unter Wahrung von Pietät und Würde eine gesundheitliche Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen ist.

(2) Durch Verordnung hat die Landesregierung in näherer Durchführung der Bestimmung des Abs. 1 nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft bestimmte Arten von Särgen sowie Sargmaterialien ausdrücklich zuzulassen.

§ 16

Aufbahrung

Nach der Totenbeschau ist die Leiche in die Aufbahrungshalle oder Leichenkammer des Sterbeortes bzw. Auffindungsortes, im Falle der Überführungsgenehmigung in eine Aufbahrungshalle oder Leichenkammer des Bestimmungsortes zu überführen. Außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer darf eine Leiche nur mit Bewilligung des Bürgermeisters aufgebahrt werden. Diese Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige ernste Bedenken gegen eine solche Aufbahrung bestehen.

§ 17

Bestattungsart

(1) Als Bestattungsarten kommen die Beerdigung, die Beisetzung in einer Gruft oder die Feuerbestattung in Betracht.

(2) Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen. Liegt eine ausdrückliche Willenserklärung des Verstorbenen nicht vor und ist sein Wille auch sonst nicht eindeutig erkennbar, steht den nahen Angehörigen, in Ermangelung solcher, jener Person, die mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft gelebt hat, das Recht zu, die Art der Bestattung zu bestimmen. Bezüglich des Personenkreises der nahen Angehörigen gilt die Bestimmung des § 9 Abs. 3; bezüglich der Vorgangsweise in den Fällen, in denen mehrere Angehörige desselben Ranges gemeinsam die Bestattungsart zu bestimmen haben, die Regelung des § 9 Abs. 4. Ist danach niemand zur Bestimmung der Bestattungsart berufen oder willens oder herrscht zwischen den berufenen Angehörigen desselben Ranges Uneinigkeit, ist die Leiche zu beerdigen.

§ 18

Beerdigung; Beisetzung in einer Gruft

(1) Die Beerdigung und die Beisetzung in einer Gruft haben, soweit nicht Abs. 2 etwas anderes bestimmt, auf Friedhöfen zu erfolgen.

(2) Außerhalb von Friedhöfen dürfen Leichen nur mit Bewilligung des Gemeinderates bestattet werden. Diese Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn vom sanitätspolizeilichen Standpunkt dagegen Bedenken bestehen.

§ 19

Feuerbestattung

(1) Die Einäscherung von Leichen darf nur in einer Feuerbestattungsanlage, deren Errichtung gemäß § 27 bewilligt wurde, erfolgen.

(2) Die Aschenreste einer eingeäscherten Leiche sind ~~sonst~~^{ehestmöglich} in ein dauerhaftes, luft- und wasserdichtes Behältnis (Urne) aufzunehmen. Die Urne ist mit dem Vor- und Zunamen, dem Geburts- und Todestag des Verstorbenen, dem Namen der Feuerhalle und der Nummer des Einäscherungsverzeichnisses zu versehen. Das Vermischen der Aschenreste mehrerer eingeäschelter Leichen ist verboten.

§ 20

Beisetzung der Urne

(1) Die die Aschenreste enthaltende Urne ist, sofern nicht gemäß Abs. 2 eine Ausnahme zulässig ist, auf einem Friedhof, einem Urnenhain oder in einer Urnenhalle beizusetzen. Die Urne ist vom Rechtsträger der Feuerbestattungsanlage unmittelbar dem Rechtsträger der betreffenden Beisetzungsstelle zu übergeben oder zu übersenden. An dritte Personen,

auch an Angehörige des Verstorbenen darf die Urne, abgesehen von der Ausnahme nach Abs. 3 nicht ausgefolgt werden.

(2) Mit Bewilligung des Gemeinderates können die Aschenreste auch außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beigesetzt werden. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Beisetzungsart nicht gegen Anstand und gute Sitten verstößt.

(3) Die Zuständigkeit des Gemeinderates richtet sich nach dem Ort, an dem die Urne beigesetzt werden soll. Der Rechts-
träger der Feuerbestattungsanlage hat auf Grund des ihm vorzulegenden Beschlusses des Gemeinderates die Urne mit den Aschenresten demjenigen auszufolgen, dem die Bewilligung erteilt wurde.

IV. Überführung und Enterdigung von Leichen

§ 21

Überführung; Allgemeines

(1) Die Überführung einer Leiche auf einen anderen als den zum Sterbeort oder Auffindungsort gehörenden Friedhof oder in eine Feuerbestattungsanlage ist nur mit Bewilligung des für den Sterbeort oder Auffindungsort zuständigen Bürgermeisters zulässig (Anlage IV). Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn zwingende sanitätspolizeiliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

(2) Wird eine Überführungsbewilligung nicht erteilt oder können die vom Totenbeschauer vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Bedingungen oder Auflagen (§ 22 Abs. 2) nicht erfüllt werden, ist die Leiche auf einem Friedhof des Sterbeortes oder Auffindungsortes zu beerdigen oder beizusetzen.

(3) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht (Abs. 1) sind:

- a) die Überführung innerhalb des Gebietes einer Ortsgemeinde oder in die Nachbargemeinde des Sterbeortes,
- b) die Überführung von Leichen in ein anatomisches Universitätsinstitut, die von diesem selbst besorgt wird.

(4) Die Überführung der die Aschenreste enthaltenden Urne, sowie die Überführung von Gebeinen, die frei von organischen Verwesungsprodukten sind, bedarf keiner Bewilligung. Falls es sich um die Überführung einer bereits beigesetzten Urne handelt, gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 20.

(5) Die Überführung einer Leiche aus einem anderen Bundesland nach Niederösterreich bedarf keiner neuerlichen Bewilligung einer niederösterreichischen Behörde. Auf Grund einer Anzeige des Bewilligungsinhabers an die Gemeinde hat jedoch der für den Bestimmungsort zuständige Totenbeschauer den Zustand des Sarges nach dem Eintreffen durch Augenschein zu überprüfen und die Vornahme des Augenscheines auf der Überführungsbewilligung zu vermerken.

(6) Die für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltenden Bestimmungen des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung, BGBl.Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 22

Einsargung bei Überführungen

(1) Jede bewilligungspflichtige Überführung einer Leiche darf unter Beachtung der Bestimmung des § 15 Abs. 1 nur in einem dicht schließenden Sarg mit undurchlässiger Einlage

erfolgen. Der Sarg ist zu verlöten ^{oder} ~~mit~~ zu verkitten.

(2) Nach den Umständen des Falles, insbesondere wenn mit der Gefahr stärkerer Verwesung zu rechnen ist, können weitere vom sanitätspolizeilichen Standpunkt erforderliche Bedingungen oder Auflagen vorgeschrieben werden, unter denen die Überführung der Leiche - insbesondere in bezug auf die Beschaffenheit des Sarges und des Beförderungsmittels - zulässig ist. Der Totenbeschauer hat sich unmittelbar vor Beginn des Transportes von der Beschaffenheit des Sarges sowie von der Erfüllung der allenfalls vorgeschriebenen Bedingungen oder Auflagen durch Augenschein zu überzeugen. Die Vornahme des Augenscheines ist auf der Überführungsbewilligung zu vermerken.

(3) Die Bestimmung des § 15 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 23

Berechtigung zur Überführung

(1) Leichen dürfen nur von befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.

(2) Das die Überführung besorgende Bestattungsunternehmen hat den Rechtsträger des Friedhofes bzw. der Feuerbestattungsanlage, wohin die Leiche überführt wird, rechtzeitig, tunlichst 24 Stunden vorher, vom Eintreffen der Leiche zu verständigen.

(3) Unmittelbar nach der Ankunft am Bestimmungsort ist die Leiche einem Beauftragten des Rechtsträgers des Friedhofes bzw. der Feuerbestattungsanlage zu übergeben.

§ 24

Enterdigung

(1) Die Enterdigung einer Leiche ist nur zum Zwecke der

./.. Umbettung (Anlage V) oder der Überführung (§ 25) zulässig und bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(2) Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind die behördlich angeordneten Enterdigungen.

(3) Enterdigungen dürfen nur durch Personen vorgenommen werden, die der Bürgermeister ~~zu bestimmen hat~~ hierzu bestimmt hat.

(4) Bei der Enterdigung hat der Gemeindefeuerarzt anwesend zu sein. Er hat dafür zu sorgen, daß unnötige Zuseher abgehalten und alle Maßnahmen zur Hintanhaltung einer gesundheitlichen Schädigung der bei der Enterdigung anwesenden Personen getroffen werden.

(5) Die Bestimmungen über die Enterdigung zum Zwecke der gerichtlichen Obduktion werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 25

Überführung enterdigter Leichen

Soll die enterdigte Leiche auf einen anderen Friedhof überführt werden, ist zugleich mit der Bewilligung zur Enterdigung auch die Bewilligung zur Überführung zu erteilen

./.. (Anlage VI). Für die Überführung gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 5 und 6, des § 22 sowie des § 23. Insbesondere ist ein diesen Bestimmungen entsprechender Sarg bereitzuhalten, in den die ausgegrabene Leiche bzw. Leichenreste sofort aufzunehmen sind.

V. Bestattungsanlagen

§ 26

Errichtung

(1) Bestattungsanlagen (Friedhöfe, Feuerbestattungsanlagen, Urnenhallen, Urnenhaine) können errichtet und betrieben werden

- a) von einer Gemeinde (kommunale Bestattungsanlage) oder
- b) von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder einer ihrer Einrichtungen (konfessionelle Bestattungsanlage).

(2) Die Gemeinde ist zur Errichtung eines Friedhofes verpflichtet, wenn nicht bereits ein Friedhof eines anderen Rechtsträgers zur Verfügung steht, auf dem für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen ist.

§ 27

Bewilligung der Errichtung, Erweiterung und Auflassung von Bestattungsanlagen

(1) Die Errichtung, die Erweiterung sowie die gänzliche oder teilweise Auflassung einer Bestattungsanlage bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Der Bewerber hat dem Ansuchen um Errichtung oder Erweiterung maßstabgerechte Grundriß- und Aufrißpläne sowie eine Projektsbeschreibung eines Bausachverständigen je in zweifacher Ausfertigung anzuschließen. Außerdem sind der Bewilligungsbehörde ein Eigentumsnachweis und ein Gutachten über die Boden- und Grundwasserverhältnisse vorzulegen.

(3) Die Bewilligung zur Errichtung oder zur Erweiterung ist zu erteilen, wenn nach der geplanten Bestattungsanlage

ein Bedarf besteht und eine gesundheitliche Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen werden kann. Zur Sicherung der zuletzt genannten Voraussetzung kann die Behörde die erforderlichen Bedingungen oder Auflagen vorschreiben. Dem Bewilligungsbescheid ist als Bestandteil des Bescheides je eine Ausfertigung des Grundriß- und des Aufrißplanes und der Projektbeschreibung (Abs. 2) anzuschließen.

(4) Die Bewilligung zur Auflassung einer Bestattungsanlage ist zu erteilen, soweit ein Bedarf für den Weiterbetrieb der Anlage nicht mehr besteht oder die Anlage den sanitären Erfordernissen nicht mehr entspricht. Die Behörde kann jene Bedingungen oder Auflagen vorschreiben, die eine vom Standpunkt der Sanitätspolizei klaglose Auflassung der Anlage gewährleisten.

§ 28

Sperre; Schließung

(1) Befindet sich der Friedhof in einem derartigen Zustand, daß die Weiterbenützung eine gesundheitliche Gefährdung der Umwelt mit sich bringen würde und kann diesem Übelstand nicht durch geeignete Maßnahmen abgeholfen werden, so ist der Friedhof nach Anhören des Rechtsträgers durch die Landesregierung zeitlich für Neubelegungen zu sperren oder endgültig zu schließen.

(2) Im Bescheid, mit dem die Sperre oder Schließung des Friedhofes verfügt wird, sind jene Auflagen vorzuschreiben, die gewährleisten, daß nach der Sperre oder Schließung vom Standpunkt der Sanitätspolizei keine Mißstände auftreten bzw. bestehende Mißstände behoben werden.

§ 29

Aufbahrungshalle (Leichenkammer)

- (1) Auf jedem Friedhof und bei jeder Feuerbestattungsanlage muß eine Aufbahrungshalle oder Leichenkammer vorhanden sein.
- (2) Zur Errichtung und Erhaltung der Aufbahrungshalle (Leichenkammer) ist der Rechtsträger des Friedhofes oder der Feuerbestattungsanlage verpflichtet.
- (3) Eine Aufbahrungshalle muß so gestaltet sein, daß in ihr die Abhaltung von ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten möglich ist. Eine Leichenkammer muß so groß gehalten sein, daß sie erfahrungsgemäß zur Aufbewahrung der Leichen ausreicht.

§ 30

Friedhofsordnung; Rechtsbeziehungen zwischen Benützern und Rechtsträgern von Friedhöfen

- (1) Für jeden Friedhof ist vom Rechtsträger eine Friedhofsordnung zu erlassen, die alle zum ordnungsgemäßen Betrieb des Friedhofes notwendigen Vorschriften unter Beachtung auf die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie des NÖ. Friedhofsbenützungsgesetzes 1961, ~~EGBl. Nr. 373~~, zu enthalten hat.
- (2) Die Friedhofsordnung hat insbesondere nähere Bestimmungen über die Einteilung, Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten und Grabdenkmälern, über die Ausstattung der Aufbahrungshalle oder der Leichenkammer, über die Benützungrechte an Grabstätten, sanitätspolizeiliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Bestattung, ~~ortspolizeiliche~~ ^{ortspolizeiliche} Vorschriften über das Verhalten auf Friedhöfen sowie Bestimmungen über die Verwaltung des Friedhofes zu enthalten.

(3) Für den Friedhof einer Gemeinde ist die Friedhofsordnung vom Gemeinderat zu erlassen.

(4) Die Friedhofsordnung ist an jedem Eingang des Friedhofes und an den Eingängen der Aufbahrungshalle oder der Leichenkammer dauernd anzuschlagen.

(5) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Gemeinden und den Benutzern kommunaler Friedhöfe sind öffentlich-rechtlicher Natur. Bezüglich der Rechtsbeziehungen zwischen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und den Benutzern konfessioneller Friedhöfe bleiben die Bestimmungen des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes, RGBl.Nr 142/1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und des Gesetzes RGBl.Nr. 49/1869, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, unberührt; soweit jedoch an solchen Verhältnissen Personen beteiligt sind, die nicht Angehörige der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft sind, wird die privatrechtliche Natur solcher Rechtsverhältnisse nicht berührt.

§ 31

Gräberverzeichnis; Übersichtsplan

Der Rechtsträger des Friedhofes hat über die Gräber und deren Belag ein übersichtliches Verzeichnis zu führen, aus dem die Identität der im Friedhof Bestatteten einwandfrei hervorgeht. In Verbindung mit dem Gräberverzeichnis ist ein Übersichtsplan über die Lage der Gräber und Gräfte zu führen.

§ 32

Andere Bestattungsanlagen

Die für Friedhöfe geltenden Bestimmungen der §§ 28, 30 und 31

gelten sinngemäß auch für andere Bestattungsanlagen, deren Errichtung gemäß § 27 einer behördlichen Bewilligung bedarf.

§ 33

Baurechtliche Vorschriften

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes über die behördliche Bewilligung der Errichtung, Erweiterung und Auflassung von Bestattungsanlagen werden die geltenden baurechtlichen Bestimmungen nicht berührt.

VI. Strafbestimmungen

§ 34

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht wer,
- a) die im § 3 vorgeschriebene Todesfallsanzeige unterläßt;
 - b) als zuletzt behandelnder Arzt des Verstorbenen seiner Verpflichtung nach § 4 nicht nachkommt;
 - c) den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
 - d) als zuletzt behandelnder Arzt des Verstorbenen entgegen der Vorschriften des § 10 Abs. 1 die Obduktion durchführt;
 - e) ohne die nach § 16 notwendige Bewilligung des Bürgermeisters eine Leiche im Sterbehaus oder überhaupt außerhalb der Aufbahrungshalle (Leichenkammer) aufbahrt;
 - f) eine Bestattung außerhalb eines Friedhofes vornimmt, ohne die nach § 18 Abs. 2 erforderliche Bewilligung erwirkt zu haben;
 - g) ohne die im § 20 Abs. 2 vorgesehene Bewilligung eine Urne außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beisetzt;

- h) ohne die im § 21 Abs. 1 vorgeschriebene Bewilligung eine Leiche auf einen nicht zum Sterbeort (Auffindungsort) gehörenden Friedhof überführt;
 - i) den Einsargungsvorschriften der §§ 15 oder 22 zuwiderhandelt;
 - j) ohne Bewilligung nach § 24 Abs. 1 eine Enterdigung vornimmt oder der Vorschrift des § 24 Abs. 3 zuwiderhandelt.
- (2) Übertretungen nach Abs. 1 sind mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000.--, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

VII. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 35

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der gemäß § 7 Abs. 3 vom Totenbeschauer vorläufig selbst zu treffenden unaufschiebbaren sanitätspolizeilichen Verfügungen und der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens solche des eigenen Wirkungsbereiches. ~~Soweit nicht anders bestimmt, sind diese Aufgaben von Bürgermeistern zu besorgen.~~

VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 36

- (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Bestimmungen bestellten Totenbeschauer gelten als im Sinne des § 2 dieses Gesetzes bestellt.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende und bereits aufgelassene Bestattungsanlagen (§ 26 Abs. 1) sowie bestehende Begräbnisstätten (§ 18 Abs. 2) bedürfen keiner neuerlichen Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Die Gemeinden haben innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Friedhofsordnung im Sinne der Bestimmung des § 30 Abs. 1 zu erlassen.

§ 37

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die bisher im Lande Niederösterreich in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Leichen- und Bestattungswesen mit Ausnahme des NÖ.Friedhofsbenützung- und -gebührengesetzes 1961, LGBl.Nr. 373, aufgehoben, insbesondere:

- a) das Hofdekret vom 7. März 1771, ThGS. 6. Bd. S 338, betreffend die Zeit innerhalb welcher die Toten zu beerdigen sind, und Leichenkammern;
- b) das Hofdekret vom 23. August 1784, Z. 2951, PGS. 6. Bd. S 565, über die Anlage von Gräften und Kirchenhöfen;
- c) der Hofbescheid vom 6. Dezember 1784, betreffend die Ent-eignung von Gründen zu Friedhofszwecken;
- d) die Hofentschließung vom 24. Jänner 1785, Ges. Jos. II, 10. Bd. S 833, betreffend die Bebauung aufgelassener Friedhöfe;
- e) das Hofkanzleidekret vom 6. September 1787, Zl. 1837, Ges. Jos. II., 13. Bd. S 641, betreffend Kloster- und Familien-gräfte;

- f) das Hofdekret vom 12. August 1788, Zl. 1460, Ges.Jos.II, 15.Bd. S 945, betreffend die Auflassung von Privatfamiliengrüften außerhalb der allgemeinen Kirchenhöfe;
- g) das Hofdekret vom 25. Februar 1797, PGS.Nr. 32, betreffend die Errichtung von Totenkammern;
- h) die Ah.EntschlieÙung vom 14. März 1843, Hofkanzleizahl 8707/1843, betreffend Familiengrüfte;
- i) das Hofkanzleidekret vom 6. Mai 1844, Zl.13.210/790, betreffend Familiengrüfte;
- j) der ErlaÙ des k.k.Staatsministeriums vom 18. März 1866, Z. 1462/StM., und des Ministerium des Inneren vom 3.August 1871, Z. 9404, betreffend Leichentransporte und Ausstellung von Leichenpässen;
- k) die Bestimmungen auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens im Gesetz vom 30. April 1870, RGBL.Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, insbesondere im § 2 lit. f und g, im § 3 lit. d und im § 4 lit. b, c und d;
- l) der ErlaÙ des k.k.Ministeriums des Inneren vom 31.Jänner 1873, Z. 1771, betreffend Familiengrüfte;
- m) die Verordnung des Ministers des Inneren, vom 3. Mai 1874, RGBL.Nr. 56, betreffend den Transport und die Ausgrabung (Exhumation) von Leichen;
- n) Abschnitt I lit. d und Abschnitt II lit. b, c und d teilweise (soweit es sich um die Mitwirkung der Gemeinde bei Leichenausgrabungen und Obduktionen handelt) der Verordnung des Statthalters für Österreich unter der Enns vom 4. Februar 1884, LG. u. VBl.Nr. 9;

- o) die Kundmachung des Statthalters in Niederösterreich vom 2. März 1887, LG. u. VBl.Nr. 10, betreffend das Vorgehen und die Vorsichten bei außeramtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen;
- p) die Verordnung des Statthalters in Niederösterreich vom 30. Mai 1897, LG. u. VBl.Nr. 33, womit eine neue Totenbeschauordnung für Österreich unter der Enns mit Ausschluß von Wien erlassen wurde;
- q) die Kundmachung des Landeshauptmannes für Niederösterreich vom 1. April 1922, LGBl.Nr. 93, betreffend die Vornahme der Totenbeschau;
- r) die Verordnung der NÖ.Landesregierung vom 3. Oktober 1928, LGBl.Nr. 167, betreffend die Abänderung der Instruktion für Totenbeschauer;
- s) das Gesetz vom 24. November 1933, LGBl.Nr. 10/1934, betreffend die Beerdigung, Überführung und Enterdigung von Leichen;
- t) die Verordnung der NÖ.Landesregierung vom 18. Februar 1935, LGBl.Nr. 15, betreffend die Beerdigung, Überführung und Enterdigung von Leichen;
- u) die Verordnung vom 28. Februar 1939, DRGBl. I S. 550 (Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 414/1939) zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Feuerbestattung im Lande Österreich;
- v) das Gesetz vom 15. Mai 1934, DRGBl. I S. 380, GBl.Nr. 414/1939, über die Feuerbestattung;
- w) die Verordnung vom 10. August 1938, DRGBl. I S. 1000, GBl.Nr. 414/1939, zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes, in der Fassung der zweiten Verordnung vom 24. April 1942, DRGBl. I S. 242, zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes;

- x) § 22 und Abschnitt XXI der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter - Besonderer Teil) vom 30. März 1935, Reichsministerialbl. S 327, GBl. Nr. 686/1938.

Anlage II
(zu § 8 Abs. 1)

Totenbeschaubefund (Sterbefall)

Standesamt Nummer im Sterbebuch:

Gemeinde des Sterbefalles *):

politischer Bezirk *):

Wohnadresse (-gemeinde)
des Verstorbenen *):

politischer Bezirk *):

1. Vor- und Familienname des Verstorbenen *)
oder ob Totgeburt ***)
oder ob unbenannt verstorben
(in diesen Fällen Angaben über die Eltern):
.....

2. Geschlecht, männlich oder weiblich *):

3. Sterbedatum *): Stunde:

Tag: Monat: Jahr:

4. Geburtsdatum *): Tag: ... Monat: Jahr:

Für die am ersten Tag nach der Geburt gestorbenen Kinder genaue Angabe der Lebensdauer in Stunden:

5. Familienstand:

a) Bei Kindern unter 5 Jahren: ob beim Tode ehelich oder unehelich **)

b) Bei allen übrigen Personen: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, Ehe aufgehoben **)

c) Bei Verheirateten: Geburtsjahr des überlebenden Ehepartners:

6. Religiöses Bekenntnis des Verstorbenen:

7. Staatsangehörigkeit des Verstorbenen:

8. Todesursache *), und zwar in deutscher und lateinischer Bezeichnung

Zeitangabe zwischen Beginn d. Erkrankung u. Tbd

2.
3.
4.
5.a)
5.b)
5.c)
6.
7.
8.

In Blockschrift

a) Leiden, welches den Tod oder die zum Tode führende(n) Folgekrankheit(en) verursacht hat:

--

b) Allfällige Folgekrankheit(en), welche den Tod unmittelbar herbeigeführt hat (haben): (Nicht die Todesart, wie etwa Herzlähmung, Kreislaufversagen, Atemlähmung usw.)		
c) Andere wesentliche Leiden, die zur Zeit des Todes bestanden haben:		
9. Bei gewaltsamen Todesfällen (Selbstmord, Mord, Totschlag, Unfall) genaue Einzelheiten über Art und Weise des gewaltsamen Todes *) (z.B. Selbstmord durch Vergiftung mit Leuchtgas, vom Auto überfahren usw.):		

10. Name und Adresse des allfällig behandelnden Arztes *):
.....

11. Besondere Bemerkungen *)
(z.B. Angabe des Beerdigungstages, wahrzunehmende Rücksichten bei der Beerdigung):

12. Zeit der Vornahme der Beschau *):

....., am

.....
Unterschrift und Stampiglie
des Totenbeschauarztes:

*) Unbedingt vom Totenbeschauer auszufüllen!

**) Nichtzutreffendes streichen!

***) Für die Meldung an das Österr. Statistische Zentralamt ist n u r eine Zählkarte für Geburten zu verwenden.

Die stark umrandeten Teile sind frei zu lassen.

Zl.

Betrifft: Bewilligung einer
Überführung.

Überführungsbewilligung

Gemäß § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Regelung des Leichen-
und Bestattungswesens in Niederösterreich vom
LGBl.Nr., wird die Überführung der Leiche des (der)
am 19.. in
an (Todesursache)
verstorbenen
geboren am in
auf den Friedhof (Feuerbestattungsanlage)
bewilligt.

Die Überführung hat gemäß § 22 Abs. 1 des zitierten Gesetzes
in einem dicht schließenden Sarg mit undurchlässiger Einlage
zu erfolgen. Der Sarg ist zu verlöten bzw. zu verkitten.

Weiters sind aus sanitätspolizeilichen Rücksichten gemäß § 22
Abs. 2 des Gesetzes folgende Bedingungen (Auflagen) zu er-
füllen:

....., am
Der Bürgermeister:

Vermerk des Totenbeschauers über den im Sinne des § 22 Abs. 2
des Gesetzes vorgenommenen Augenschein:

Anmerkung: Nichtzutreffendes streichen!

Zl.:

Betrifft: Bewilligung einer
Enterdigung zum
Zwecke der Umbettung.

Enterdigungsbewilligung

Gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Regelung des Leichen-
und Bestattungswesens in Niederösterreich vom
LGBl.Nr. wird die Enterdigung der Leiche des (der)
am 19.. in
an (Todesursache)
verstorbenen
geboren am in
zum Zwecke der Umbettung bewilligt.

..... am
Der Bürgermeisters

Zl.:

Betrifft: Bewilligung einer
Enterdigung und
einer Überführung.

Enterdigungs- und Überführungsbewilligung

Gemäß § 25 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die
Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in Niederösterreich
vom, LGBl.Nr. ..., wird die Enterdigung der
Leiche des (der) am 19.. in
an (Todesursache)
verstorbenen
geboren am in bewilligt.
Gleichzeitig wird gemäß § 25 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des
zitierten Gesetzes die Bewilligung zur Überführung dieser Leiche
auf den Friedhof (Feuerbestattungsanlage)
erteilt.

Die Überführung hat gemäß § 22 Abs. 1 des zitierten Gesetzes in
einem dicht schließenden Sarg mit undurchlässiger Einlage zu
erfolgen. Der Sarg ist zu verlöten bzw. zu verkitten.

Weiters sind aus sanitätspolizeilichen Rücksichten gemäß § 22
Abs. 2 des Gesetzes folgende Bedingungen (Auflagen) zu erfüllen:

....., am
Der Bürgermeister:

Vermerk des Totenbeschauers über den im Sinne des § 22 Abs. 2
des Gesetzes vorgenommenen Augenschein:

Anmerkung: Nichtzutreffendes streichen!